

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Vertrieb von Fassaden-Fenstern und Türen
(AGB)

diese bilden den untrennbaren Bestandteil zu einem von der Meistherm Kft. (H-9400, Sopron, Deák tér 39. Steuernummer: 23104071-2-08) als Unternehmer mit dem Vertriebspartner – im Weiteren Auftraggeber - abgeschlossenen Auftragsvertrag über den Vertrieb von Fassaden-Fenstern und Türen, von Produkten der Sonnenschutztechnik, sowie deren Zubehör.

1. Zustandekommen des Auftrages

- a. Der Unternehmer übernimmt es, auf eine schriftliche oder mündliche Anfrage des Kunden kostenlos ein ausführliches Angebot zu erstellen.
- b. Das ausführliche Angebot beinhaltet – unter Berücksichtigung der im Punkt 1/a angeführten Wünsche des Kunden I – den Typ, das Material, die Maße, die Farbe der Fenster, Türen, der Sonnenschutzprodukte, die Sonderwünsche und deren technische Machbarkeit, die Öffnungsarten, die Auftragsdauer, des Weiteren ausführlich die Netto-Verkaufspreise.
- c. Das Angebot ist für 30 Tage ab dem Ausstellungsdatum gültig, falls keine davon abweichende Angabe im Angebot angeführt ist.
- d. Der Angebotspreis bezieht sich auf die im Angebot angeführten Fenster und Türen und auf das aufgelistete Zubehör.
- e. Falls der Kunde das Angebot des Unternehmers innerhalb der im vorherigen Punkt beschriebenen Frist – unverändert – akzeptiert, werden die Parteien einen Bestellauftrag schreiben. Falls der Kunde eine Modifizierung des Angebots anstrebt, kann der Bestellauftrag nach Abstimmung der Standpunkte der Parteien und nach Modifizierung des Angebots fertig gestellt werden. Auftraggeber ist die - bei Unterzeichnung des Auftrags unter der Bezeichnung „AUFTRAGGEBER“ angeführte - Person, oder derjenige, der mit einem Dokument seine Bevollmächtigung nachweisen kann. Ist der Auftraggeber eine Firma, dann die zur Firmenzeichnung berechnigte Person oder die zur Erteilung des Bestellauftrages über die erforderlichen Unterschriftenrechte, nachweislich von Dokumenten bestätigte, bevollmächtigte Person.
- f. Der Auftraggeber ist gleichzeitig mit der Unterzeichnung des im vorherigen Punkt beschriebenen Bestellauftrages verpflichtet 50% des im Bestellauftrag angeführten Brutto-Unternehmerhonorars unter der Bezeichnung Voranzahlung in die Kasse des Unternehmers einzuzahlen oder auf das Bankkonto des Unternehmers zu überweisen.
- g. Nach der Unterzeichnung des Auftrags stellt der Unternehmer kostenlos Mitarbeiter aus der Branche zur Verfügung um die Vermessung vorzunehmen, die Größe der Fenster und Türen festzustellen, die mit einem mündlichen Bestellauftrag angefordert werden. Im Zuge der Vermessung wird ein Vermessungsdokument erstellt. Sollte nach der Vermessung eine Modifizierung des Auftrags notwendig werden, dann wird gemäß Punkt 1/e ein neuer Bestellauftrag unterzeichnet. Falls der Auftraggeber keine Vermessung wünscht, bestätigt er mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der im Bestellauftrag angeführten Maße für Fenster und Türen und auch, dass die Produktion für genau diese Maße erfolgen kann. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Auftraggeber, dass er über die Maße und über die Vermessung der im Bestellauftrag angeführten Produkte angemessene und ausreichende Informationen erhalten wollte und er diese auch bekommen hat.
- h. Die im Bestellauftrag angeführte und vom Unternehmer bestätigte Lieferfrist beginnt mit dem Tag, an welchem der Auftraggeber die unter Punkt 1/f angeführte Voranzahlung in die Kasse des Unternehmers

leistete oder mit dem Tag, an welchem die Voranzahlung vom kontoführenden Bankinstitut des Unternehmers auf dessen Konto gutgeschrieben wurde, wenn die tatsächlichen Produktionsmaße zur Verfügung stehen und der Auftrag von beiden Parteien unterzeichnet wurde. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, dann gibt der Unternehmer den Bestellauftrag in Produktion. Wird eines der Ereignisse nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen erfüllt, ist der Unternehmer berechtigt eine neue Frist festzulegen, über welche er den Auftraggeber informiert. Gleichzeitig mit der Einzahlung der Voranzahlung, oder innerhalb von 8 Arbeitstagen nach der Gutschrift auf dem Konto des Unternehmers legt der Unternehmer dem Auftraggeber eine ‚Rechnung über die Voranzahlung‘.

- i. Der Auftraggeber anerkennt mit seiner Unterschrift, dass er über die Menge der im Bestellauftrag aufgelisteten Produkte, über deren äußeres Erscheinungsbild, deren technische Parameter, deren Funktion, deren Öffnungsart angemessene und ausreichende Informationen bekommen wollte und er diese auch erhalten hat.
- j. An diesem in vorliegender AGB Punkt 1/e angeführten Bestellauftrag können ab dem Datum der Unterzeichnung für die Dauer von 1 Arbeitstag unentgeltlich Änderungen vorgenommen werden, danach ist der Auftraggeber verpflichtet dem Unternehmer die bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten. Bei einer Modifizierung wird gemäß Punkt 1/e ein neuer Bestellauftrag unterzeichnet.
- k. Der Unternehmer übernimmt es die von ihm vertriebenen Produkte entgeltlich an den Bauort zu liefern, und den von der Herstellerfirma vorgeschriebenen fachgerechten Einbau vorzunehmen. Der Unternehmer kann den Einbau auch von einem Subunternehmen ausführen lassen, er ist nicht verpflichtet den Auftraggeber darüber zu informieren. Der Auftraggeber anerkennt mit seiner Unterschrift, dass er über den Einbau der im Bestellauftrag aufgelisteten Produkte und über die voraussichtliche Dauer dafür angemessene und ausreichende Informationen bekommen wollte und er diese auch erhalten hat.

2. Erfüllung des Auftrages

- a. Der Unternehmer erbringt den Bestellauftrag hinsichtlich der dort angeführten Fenster und Türen und deren Zubehör unter Berücksichtigung der Punkt 1/e, 1/g und 1/i der AGB.
- b. Falls der Unternehmer die im Bestellauftrag übernommenen Fristen im Verzug erfüllt, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe fordern. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 0,2 % des Brutto-Unternehmerhonorars, aber höchstens 10% des Brutto-Unternehmerhonorars. Falls der Verzug aus Gründen erfolgte, für welche der Unternehmer nicht haftet, und er keinen Einfluss auf die Beendigung des Verzuges hat, er den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis setzt, ist er von der Zahlung der Vertragsstrafe befreit. Bei einer Leistung im Verzug hinsichtlich der im Bestellauftrag angeführten Fristen, die aus dem Unternehmer anzulastenden Gründen eintreten, kann der Unternehmer dies bis spätestens 10 Arbeitstagen vor der Frist offenlegen, in diesem Fall wird mit dem Auftraggeber eine neue Frist vereinbart.
- c. Falls der Unternehmer die Leistung wegen Betriebsstörungen, wegen dauerhaftem Mangel an für die Produktion notwendigem Material, wegen Verkehrsbehinderungen oder sonstigen unabwendbaren Gründen nicht innerhalb von 45 Tagen im Vergleich zur übernommenen Frist erbringen kann, und er den Auftraggeber über den geänderten Zeitpunkt informierte, dann ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, er ist dann verpflichtet dem Auftraggeber die gezahlte Voranzahlung auf den Kaufpreis zurückzuzahlen.

3. Übergabe-Übernahme des Produktes

- a. Die Übergabe-Übernahme erfolgt termingerecht in jedem Fall nach der Werkslieferung vor dem Einbau oder vor dem Abtransport durch den Auftraggeber. Dann erfolgt eine quantitative Prüfung und eine Sichtprüfung (Stückzahl, Farbe, Verglasung).
- b. Der Unternehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber über den voraussichtlichen Zeitpunkt der Übergabe, Übernahme zu informieren. Der Tag der Übergabe-Übernahme ist der Tag der Leistungserbringung. Kann innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Mitteilung keine Einigung über den Zeitpunkt der Übergabe-Übernahme erzielt werden, dann ist das in Auftrag gegebene Produkt dem Bestellauftrag gemäß als erfüllt anzusehen.
- c. Ort der Übergabe-Übernahme ist der mit dem Auftraggeber im Vorhinein abgestimmte Ort.
- d. Der Auftraggeber und der Unternehmer oder deren Beauftragter arbeiten zusammen und halten anlässlich der Übergabe-Übernahme am Ort der Übergabe-Übernahme eine quantitative Prüfung und eine Sichtprüfung entsprechend der Punkte 1/e, 1/g und 1/i der AGB ab. Die Übergabe-Übernahme kann nur in dem Fall

verweigert werden, wenn die technischen Parameter oder die Menge des Auftrages und des Produktes (Teillieferungen sind nach Vereinbarung möglich) nachweislich abweichen (dies nachzuweisen ist die Aufgabe des Auftraggebers). Bei mangelhafter Leistungserbringung wird ein Protokoll erstellt, in welchem der weitere Verlauf bei der Erfüllung des Auftrags festgelegt wird. Gibt es zwischen Auftrag und Leistungserbringung nachweislich keine Abweichung gemäß der Punkte 1/e, 1/g und 1/i der AGB, und der Auftraggeber verweigert die Übernahme aber mit dem Verweis auf sonstige Gründe, muss die Übergabe-Übernahme bei Nichtvorliegen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung nach Ablauf von 3 Arbeitstagen als durchgeführt angesehen werden.

e. Der Auftraggeber ist nach der Übernahme des Produktes – gegen die Endrechnung des Unternehmers – verpflichtet – unter bei Anrechnung der laut Punkt 1/f der AGB eingezahlten Voranzahlung - den verbliebenen Teil des Unternehmerhonorars zu zahlen.

f. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Übergabe des Produktes und auf den Beginn des Einbaus solange das im vorherigen Punkt angeführte Unternehmerhonorars nicht restlos bezahlt wurde.

g. Falls sich der Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung laut Punkt ÁSZF 3/b der vorliegenden AGB nicht um den fachgerechten Abtransport kümmert oder keinen Termin für den Einbau benennt, wird der Unternehmer Lagerungskosten berechnen, diese liegen in Höhe von 0,2% des Brutto-Auftragswertes pro Tag. Falls der Auftraggeber das Fertigprodukt nicht innerhalb von 365 Tagen abtransportiert, kann der Unternehmer frei darüber verfügen, er erwirbt in diesem Fall das Eigentumsrecht an den Produkten, selbst wenn der Auftraggeber das Honorar aus dem Bestellauftrag restlos bezahlt hat.

h. Falls der Vertrag erfüllt wurde und der Transport zum Einbauort und / oder der Einbau vom Unternehmer durchgeführt werden, ist der Auftraggeber an seinem eigenen Standort verpflichtet die Übergabe-Übernahme durchzuführen. Anfallende Reklamationen sind dem Unternehmer unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Unternehmer schickt innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Auftraggeberreklamation einen Fachmann zur Überprüfung. Ist die Auftraggeberreklamation vermutlich berechtigt, wird der Unternehmer den Kontakt mit dem Hersteller aufnehmen, sie werden laut der geltenden Rechtsvorschriften gemeinsam dafür Sorge tragen, dass der Mangel beseitigt wird. Stellt sich die Qualitätsbemängelung des Auftraggebers als ungerechtfertigt heraus, dann ist der Auftraggeber verpflichtet dem Unternehmer jene Kosten zu erstatten, die ihm im Zuge der Qualitätsprüfung entstanden sind.

i. Falls der Vertrag erfüllt wurde und der Transport zum Einbauort und / oder der Einbau nicht vom Unternehmer durchgeführt werden, ist der Verweis auf eine mangelhafte oder fehlerhafte Leistungserbringung ausschließlich nur bei versteckten Mängeln möglich. Anfallende Reklamationen sind dem Unternehmer unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der Unternehmer schickt innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Auftraggeberreklamation einen Fachmann zur Überprüfung. Ist die Auftraggeberreklamation vermutlich berechtigt, wird der Unternehmer den Kontakt mit dem Hersteller aufnehmen, sie werden laut der geltenden Rechtsvorschriften gemeinsam dafür Sorge tragen, dass der Mangel beseitigt wird. Stellt sich die Qualitätsbemängelung des Auftraggebers als ungerechtfertigt heraus, dann ist der Auftraggeber verpflichtet dem Unternehmer jene Kosten zu erstatten, die ihm im Zuge der Qualitätsprüfung entstanden sind.

4. Verpflichtungen

a. Der Unternehmer verpflichtet sich, aufgrund des unter Punkt 1/e der AGB angeführten Bestellauftrages gemäß der geltenden Rechtsvorschriften für die von ihm vertriebenen Produkte, und für die in Auftrag gegebenen Produkte die vom Hersteller übernommenen, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Verpflichtungen (Haftung, Gewährleistung, Garantie) zu übernehmen. Der Auftraggeber anerkennt mit seiner Unterschrift, dass er ausreichende und angemessene Informationen über die produktspezifischen Verpflichtungen erhalten hat.

b. Die Pflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe-Übernahme des Produktes.

c. Der Auftraggeber ist während der Dauer der gesetzlichen Pflicht verpflichtet dem Unternehmer die auftretenden Reklamationen schriftlich mitzuteilen. Der Unternehmer entsendet innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme der vom Auftraggeber übermittelten schriftlichen Mitteilung über die Reklamation einen Fachmann zur Überprüfung. Falls die Qualitätsrüge des Auftraggebers vermutlich berechtigt ist, dann nimmt

der Unternehmer den Kontakt mit dem Hersteller auf, und sie sorgen gemeinsam für die Beseitigung des Mangels gemäß der Gesetzesvorschriften. Sollte sich die Qualitätsrüge des Auftraggebers als unbegründet herausstellen, ist der Auftraggeber verpflichtet dem Unternehmer jene Kosten zu erstatten, die ihm im Zuge der Qualitätsprüfung entstanden sind.

d. Der Unternehmer ist von der Gewährleistungshaftung befreit, wenn der Kunde das Produkt nicht angemessen transportiert, oder es nicht fachgerecht einbaut, oder einbauen lässt, wenn er die Instandhaltung nicht oder nur lückenhaft ausführt, oder er das Produkt nicht zweckentsprechend nutzt. Er ist auch dann von der Gewährleistungshaftung befreit, wenn der Schaden aus einem nicht dem Unternehmer anzulastenden Unfall herrührt, wenn es sich um einen Elementarschaden handelt, sowie wenn der Schaden aus einer Fremdbeschädigung herrührt. Er ist des Weiteren befreit, wenn der Kunde das Produkt in ein nicht angemessenes Umfeld einbaut, oder einbauen lässt, bei starkem Auftreten von Kondenswasser, bei Verputzmängeln, bei Auftreten von Verfärbungen die sich aus der Verwendung von Kalk, Zement, Farben, oder sonstigen ätzenden Mitteln ergeben. Der Unternehmer ist von der Haftung befreit, wenn er beweist, dass die Ursache für den Mangel aus der Zeit nach der gegenüber dem Kunden erbrachten Leistung stammt.

5. Rechtsstreitigkeiten

a. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig dazu, dass sie auftretende Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bestellauftrag aus Punkt 1/e AGB primär auf friedlichem Weg, außergerichtlich, durch Verhandeln regeln. Falls dies nicht zum Erfolg führt, akzeptieren die Parteien die Zuständigkeit des Stadtgerichtes Sopron.

b. Für in den vorliegenden AGB nicht geregelten Fragen gelten die Regelungen des in Punkt 1/e AGB beschriebenen Bestellauftrags, bzw. die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

6. Bedingungen an den Vertriebspartner

Die Vertriebspartner unseres Unternehmens verpflichten sich keine direkten Einkäufe bei den Lieferanten der Meistherm Kft. zu tätigen.

Meistherm Kft.

Ort, Datum: Sopron, 07.03.2013